

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

16. März 2016

Nummer 06

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
– Nutzungsentgelte im Rettungsdienst des Landkreises Stendal für das Jahr 2016	35
– Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Arneburg	35
– Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“	35
– Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ und des FFH-Gebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“	39
2. Hansestadt Stendal	
– Geschäftsordnung des Stadtrates der Hansestadt Stendal	43
– Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal	46
3. Hansestadt Osterburg	
– Wirtschaftsplan 2016 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg	46
4. Stadt Tangerhütte	
– Fortgeltungssatzung	47
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
– Hiermit wird der freiwillige Landtausch Mahlpfuhl 01 nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet	47
6. Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“	
– Grabenschau der Gewässer 2. Ordnung	48

Landkreis Stendal
Straßenverkehrs- und Ordnungsamt

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nutzungsentgelte im Rettungsdienst des Landkreises Stendal für das Jahr 2016

Auf der Grundlage der Kostenermittlung gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012, (GVBl. LSA 2012 S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288, 341), vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2016. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist der Rettungsdienstbereichsplan (§ 7 RettdG LSA) des Landkreises Stendal gemäß Beschluss des Kreistages vom 20.02.2014 (Amtsblatt Nr. 7 vom 19.03.2014). Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist gemäß § 39 Abs. 3 RettdG-LSA durch den Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Diese betragen im Jahr 2016 je Einsatz für den Leistungserbringer:

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Altmark	
Rettungstransportwagen (RTW)	446,00 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	116,00 EUR
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	200,00 EUR
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KV SA)	
Behandlung durch den Notarzt	251,32 EUR
Träger des Rettungsdienstes	
Leitstellenentgelt	34,29 EUR
Verwaltungsentgelt	26,56 EUR

Stendal, den 24. Februar 2016



Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2.5-120
(Gesamthöhe 170 m; Nabenhöhe 110 m;
Rotordurchmesser 120 m; Nennleistung jeweils 2,5 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Arneburg	13	171
02	Arneburg	13	171

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend des Antrages im August 2016 vorgesehen. Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Das Vorhaben wurde am 23.12.2015 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 07.01.2016 bis 08.02.2016.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet, da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Stendal, den 04.03.2016



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal

Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“

Auf der Grundlage der §§ 22, 26 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) wird verordnet:

§ 1 – Schutzgegenstand

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet im Landkreis Stendal wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Altmärkische Wische“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 79 km² und liegt in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark), in der Hansestadt Werben (Elbe) sowie in den Gemeinden Altmärkische Wische und Iden.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte Blatt 1 im Maßstab 1 : 45.000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch eine graue Schraffur auf gelbem Hintergrund gekennzeichnet und durch eine rote Linie abgegrenzt. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten äußeren Kante der roten Linie. Sofern die Grenze auf Gewässern verläuft, sind diese Teil des Schutzgebietes. Straßen und Wege, auf denen die Grenze verläuft, sind aus dem Gebiet ausgenommen.
- (2) Die Ausgrenzung der Ortschaften, Ortsteile und Einzelhöfe ist in den entsprechenden Auszügen der Liegenschaftskarte Blatt 2.1 bis 2.57 (nicht veröffentlicht) im Maßstab 1 : 2.500 ebenfalls durch eine graue Schraffur auf gelbem Hintergrund gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind beim Landkreis Stendal und am jeweiligen Sitz der Verbandsgemeinden Arneburg-Goldbeck und Seehausen (Altmark) sowie der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) hinterlegt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft, beginnend im Nordwesten, an der Großen Wässerung, auf der Höhe des Verbindungsweges zum Seegraben, (südlich der Ortslage Falkenberg, nordöstlich der Ortslage Dobbrun) und folgt der Großen Wässerung in östlicher Richtung, quert den Roggehof und trifft ca. 500 m östlich des Roggehofs auf den Weg zum Wöllmerstift. Die Grenze folgt diesem Weg in nördlicher Richtung bis zum Wöllmerstift, umgeht großzügig die Hofanlage entlang eines Weges und eines Grabens und schwenkt anschließend auf die Landesstraße 2 in Richtung Osten zur Hansestadt Werben (Elbe). Ab der Hansestadt Werben (Elbe) wird der Landesstraße 2 weiter in südöstlicher Richtung bis nach Räbel gefolgt. Hier trifft die Grenze auf den Elbdeich und folgt diesem in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem alten Deich (Schlafdeich) auf Höhe der Ortslage Berge. Die Grenze führt weiter über den alten Deich, vorbei am Blauen See, schwenkt auf den Weg nach Giesenslage und führt ab Giesenslage in südlicher Richtung entlang der Landesstraße 16 bis zum Verbindungsweg zur Beverlake. Diesem Weg wird in westlicher Richtung bis zur Beverlake gefolgt. Die Grenze wird dann durch den weiteren Verlauf der Beverlake in nordwestlicher Richtung bestimmt, trifft südlich von Rengerslage auf den Verbindungsweg zur Landstraße 9, kreuzt die L9 und folgt dann einem Weg und mehreren kleineren Gräben in Richtung Südwesten bis zum Anschluss an die Cositte, nordöstlich von Uchtenhagen. Der Grenzverlauf folgt der Cositte bis zur Hofanlage Packebusch und erreicht über kleinere Gräben den Weg nach Königsmark. Ab Königsmark führt die Grenze entlang eines Weges Richtung Nordwesten bis zur Verbindungsstraße zwischen Blankensee und Meseberg. Sie folgt der Straße Richtung Meseberg und schwenkt auf die äußere Grünlandkante des Schüplergebietes. Über den Weg zur Hofanlage Berken und einem kleineren Graben trifft die Grenze auf den Schüpler und folgt ihm und kleineren Verbindungsgräben Richtung Nordwesten. Im weiteren Verlauf wird über einige Verbindungsgräben der Anschluss zum Seegraben hergestellt. Diesem wird in nordwestlicher Richtung gefolgt, bis ein Weg in Richtung Norden den Anschluss zum Ausgangspunkt an der Großen Wässerung herstellt.

§ 3 – Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“ wurde durch holozäne Vorgänge geprägt, welche die pleistozänen Ausbildungen überlagerten.
- Die regionalen, dominierenden Reliefbildungen sind:
 - eine großflächige Auenlandschaft, entstanden durch den Zusammenfluss der Eberswalder, Warschau-Berliner und Glogau-Baruther Urstromtäler zum norddeutschen Urstromtal,
 - vereinzelte in der Aue vorkommende Sanderhebungen,
 - weit verzweigte Fließgewässer- und Grabensysteme.
 - Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden insbesondere geprägt durch:
 - eine fast tischebene, weitläufige Landschaft mit ihren großzügigen Fernsichtbeziehungen, langgestreckte Straßendörfer und Streusiedlungen mit Einzelhofcharakter in einem dünn besiedelten Raum, die Kirchen bilden die markantesten Orientierungspunkte,
 - Gehölzstrukturen, die als Hecken, Baumreihen, Alleen und Feldgehölze eine z. T. hohe Flächendichte erreichen,
 - noch erhaltene, zum Teil ausgedehnte wertvolle Grünlandflächen,
 - Röhrichtflächen und Hochstaudenfluren,
 - Fließgewässer- und Grabensysteme.
 - Die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung wird gefördert durch:
 - eine reich strukturierte Niederungslandschaft, insbesondere eine offene, großzügige Weitläufigkeit mit ihren Sichtbeziehungen,
 - ein umfassendes Wegenetz für Radwanderer und Reiter wie z.B. der Elberadweg und der Radwanderrundkurs der Altmark.
 - Das Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“ hat Anteile an folgenden Schutzgebieten:
 - Fauna-Flora-Habitat-Gebiet FFH0009LSA „Elbaue Werben und Alte Elbe Kanenberglage“ (DE 3138 301),
 - Europäisches Vogelschutzgebiet SPA0011LSA „Elbaue Jerichow“ (DE 3437 401),
 - Biosphärenreservat BR_0004LSA „Mittelalbe“
- (2) Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes sind:
- Sicherung des besonderen landschaftlichen Charakters und die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes durch:
 - Freihaltung des Gebietes von Bebauung, die geeignet ist, das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen und Verhinderung landschaftszerstörender Flächeninanspruchnahmen,
 - Erhaltung von Heckenstrukturen, Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen und abgestuften Waldrändern,
 - Erhalt des natürlichen Reliefs der Landschaft.
 - Sicherung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch:
 - Erhalt der Rast-, Überwinterungs- und Fortpflanzungsgebiete sowie Nahrungshabitats für eine Vielzahl von Tierarten, insbesondere für die Avifauna und die Fledermausfauna,
 - Schutz von Biotopen und Biotopverbundelementen, sowie des Bodens, Wassers und Klimas,
 - Erhalt natürlicher und naturnaher Pflanzengesellschaften sowie der charakteristischen Tierlebensgemeinschaften,
 - Erhalt der Grünlandflächenanteile,
 - Erhalt der Erholungseignung des Gebietes.

§ 4 – Verbote

- Es sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter der Landschaft unmittelbar nachteilig zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderzulaufen, sofern sie nicht nach § 5 zugelassen oder nach § 6 freigestellt sind.
- Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 - bauliche Anlagen mit einer Höhe über 20 m zu errichten,
 - nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen i. S. v. § 35 Abs. 1 BauGB zu errichten oder zu erweitern, wenn sie den jeweiligen Prüfwert der Spalte 1 nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils gültigen Fassung

- erreichen oder überschreiten,
- Hecken, landschaftsprägende Solitärbäume sowie Feldgehölz- und Kopfbaumgruppen zu beseitigen,
- Kleingewässer, Röhrichte sowie Gewässerränder zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
- nicht heimische Hecken- und Feldgehölze in der freien Landschaft anzupflanzen,
- bedeutsame geologische Erscheinungen zu beseitigen oder die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern.

§ 5 – Erlaubnisvorbehalt

- Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis, sofern sie nicht nach § 6 freigestellt sind:
 - die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland,
 - die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Hochleitungen, Antennenträgern, Brücken und Durchlässen,
 - der Neubau und die Erweiterung von Entwässerungsanlagen,
 - die Anlage oder die Erweiterung von Gewässern,
 - der Abbau von Bodenschätzen für die Herstellung und Sanierung von Hochwasserschutzanlagen.
- Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und den Schutzziele nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

§ 6 – Freistellung

Von den Verboten und den Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung sind freigestellt:

- die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein gesetzlicher oder durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- die Unterhaltung und Instandsetzung baulicher Anlagen,
- die der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung,
- die rechtmäßige Unterhaltung der Fließgewässer und Gräben zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses,
- Maßnahmen, die bei konkreter Hochwassergefahr zur Abwehr erforderlich werden,
- die Erneuerung vorhandener Drainagen,
- der Ersatzneubau vorhandener Brücken
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die dem Schutzzweck dienen, unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 – Befreiungen

- Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn:
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder anderen begünstigenden Verwaltungsakte.

§ 8 – Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- Die Erlaubnis gemäß § 5 oder die Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung ist beim Landkreis Stendal schriftlich zu beantragen.
- Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG LSA den Verboten des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 - Handlungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieser Verordnung ohne Erlaubnis vornimmt.
- Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 34 Abs. 2 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 3. März 2016



Carsten Wulfänger



Anlagen

- Kartenübersicht	Maßstab 1 : 45.000	Lfd. Nr. 1
- Übersichtskarte	Maßstab 1 : 45.000	Lfd. Nr. 2
- Blattschnittübersichtskarte	Maßstab 1 : 2.500	Lfd. Nr. 2.01-2.57
- Auszüge aus der Liegenschaftskarte		

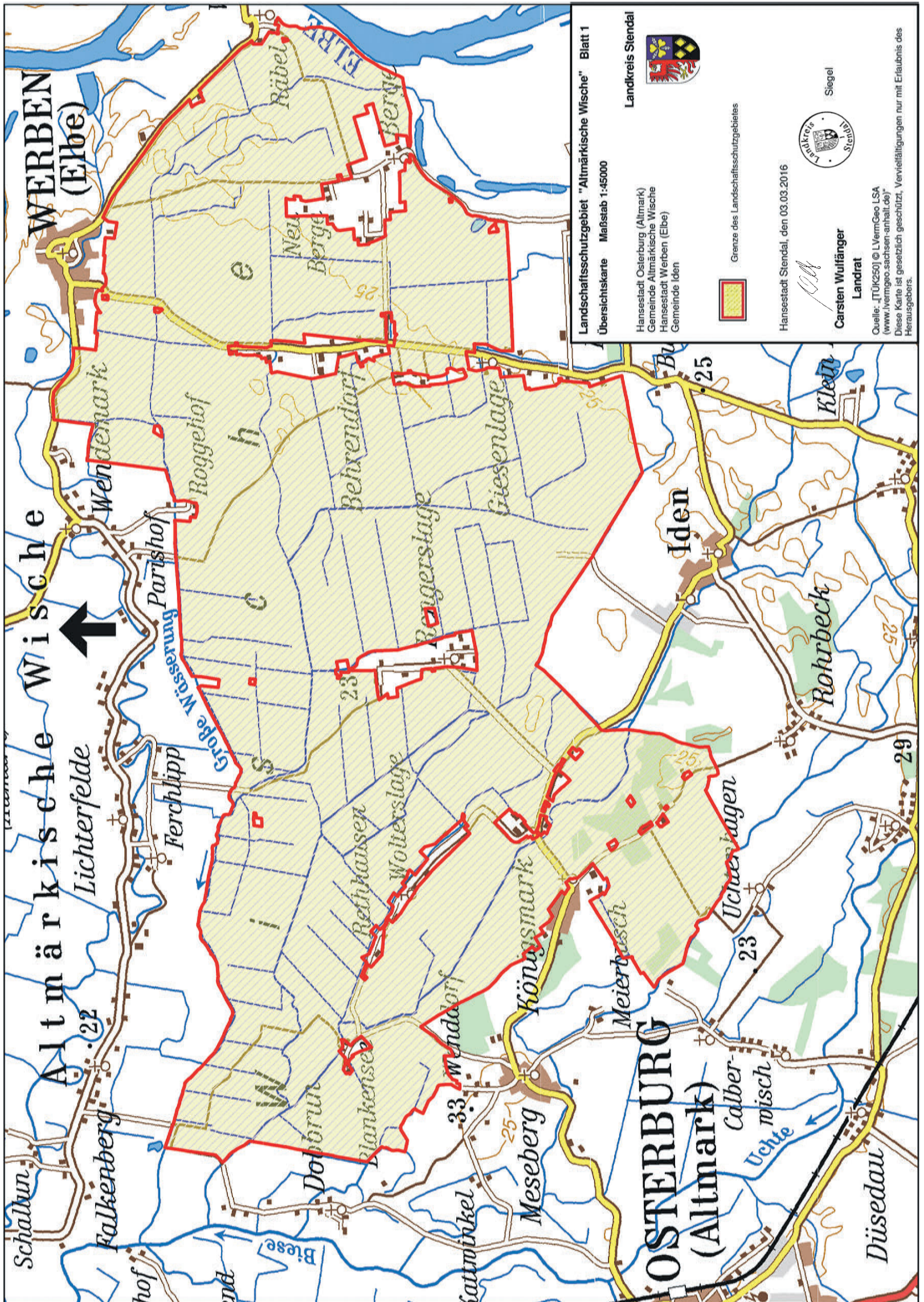


Abbildung verkleinert

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. März 2016, Nr. 06

Anlage: Kartenübersicht der Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“ vom 3. März 2016

Übersichtskarte	Blatt 1	Maßstab 1 : 45.000		
Blattschnittübersichtskarte	Blatt 2	Maßstab 1 : 45.000		
Auszüge aus der Liegenschaftskarte	Blatt 2.01-2.57	Maßstab 1 : 2.500		
Blatt	Gemeinde	Ortstage/Hofstelle	Gemarkung	Flur
2.01	Hansestadt Werben (Elbe)	Behrendorf	Behrendorf	1
			Berge	5
			Werben	11
2.02	Hansestadt Werben (Elbe)	Behrendorf	Behrendorf	1, 2
			Berge	1, 5
			Werben	11
2.03	Hansestadt Werben (Elbe)	Behrendorf	Behrendorf	1
			Berge	1
2.04	Hansestadt Werben (Elbe)	Behrendorf	Behrendorf	1
			Giesenslage	1
			Berge	1, 4
2.05	Hansestadt Werben (Elbe)	Behrendorf	Berge	1,4
2.06	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge	Berge	1
		Iden	Kannenberg	11
2.07	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Königsmark	Königsmark	1
2.08	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Königsmark	Königsmark	1
2.09	Altmärkische Wische	Lichterfelde,	Lichterfelde	2
		Im schwarzen Acker	Wendemark	2, 3
2.10	Altmärkische Wische	Lichterfelde,	Lichterfelde	2
		Im schwarzen Acker	Wendemark	3
2.11	Altmärkische Wische		Lichterfelde	2
2.12	Altmärkische Wische	Lichterfelde,	Lichterfelde	2
		Zwischen der Wässerung und der Beverlake		
2.13	Hansestadt Werben (Elbe)	Räbel	Werben	14
2.14	Hansestadt Werben (Elbe)	Räbel	Werben	14, 16
2.15	Altmärkische Wische	Wendemark	Wendemark	2
		Hansestadt Werben (Elbe)	Werben	11
2.16	Altmärkische Wische	Roggehof	Wendemark	2
2.17	Hansestadt Werben (Elbe)	Werben	Werben	11
2.18	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge	Berge	1
			Werben	14, 16
2.19	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge	Berge	1, 4
			Werben	16
2.20	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge	Berge	1, 4
2.21	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge	Berge	4
2.22	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge	Berge	1
			Werben	14, 16
2.23	Hansestadt Werben (Elbe)	Berge	Berge 1, 4	
2.24	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Berken	Meseberg	2, 3, 6
2.25	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Blankensee	Wolterslage	2, 3
			Meseberg	3
2.26	Hansestadt Werben (Elbe)	Giesenslage,	Giesenslage	1
		Behrendorf	Berge	4
			Behrendorf	1
2.27	Hansestadt Werben (Elbe)	Giesenslage	Giesenslage	1, 2
			Berge	1, 4
2.28	Hansestadt Werben (Elbe)	Giesenslage	Giesenslage	1, 2
2.29	Hansestadt Werben (Elbe)	Giesenslage	Giesenslage	1
2.30	Hansestadt Werben (Elbe)	Giesenslage	Giesenslage	1
2.31	Hansestadt Osterburg (Altmark)		Königsmark	1,2
		Iden	Iden	6
2.32	Hansestadt Osterburg (Altmark)		Königsmark	1
		Iden	Iden	6
2.33	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Königsmark	Königsmark	1
			Wolterslage	1
2.34	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Königsmark	Königsmark	1
2.35	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Königsmark	Königsmark	1, 2
2.36	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Wenddorf	Meseberg	3, 6
			Wolterslage	2
2.37	Hansestadt Osterburg (Altmark)		Königsmark	1
2.38	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Packebusch	Königsmark	1
			Walsleben	6
2.39	Hansestadt Werben (Elbe)	Räbel	Werben	14, 16
2.40	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Rengerslage	Rengerslage	1, 2
2.41	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Rengerslage	Rengerslage	1, 2
2.42	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Rengerslage	Rengerslage	1, 2
2.43	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Rengerslage	Rengerslage	1, 2
2.44	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Rethhausen	Wolterslage	1, 2
2.45	Hansestadt Osterburg (Altmark)		Meseberg	2, 3
			Dobbrun	5
2.46	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Wasmerslage	Königsmark	1, 2
			Wolterslage	1
2.47	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Wasmerslage	Königsmark	1, 2
2.48	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Wasmerslage	Königsmark	1, 2
2.49	Altmärkische Wische		Wendemark	2
		Hansestadt Werben (Elbe)	Werben	11
2.50	Hansestadt Werben (Elbe)	Werben	Werben	11
2.51	Hansestadt Werben (Elbe)	Werben	Werben	11
2.52	Hansestadt Werben (Elbe)	Werben	Werben	11
2.53	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Rethhausen, Wolterslage	Wolterslage	1, 2
2.54	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Wolterslage	Wolterslage	1

2.55	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Wolterslage	Wolterslage	1
			Königsmark	2
2.56	Hansestadt Osterburg (Altmark)		Königsmark	1
		Iden	Iden	6
2.57	Altmärkische Wische		Falkenberg	1, 2

**Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit hinterlegtem Luftbild
Blatt 2.11, 2.12, 2.16, 2.24, 2.31, 2.32, 2.36, 2.37, 2.38, 2.45, 2.49, 2.56, 2.57**

Abgeschlossen mit laufender Nummer - 2.57 -

Hansestadt Stendal, den 3. März 2016




Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal
Der Landrat

Allgemeinverfügung zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ und des FFH-Gebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.2 und 32 Abs. 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) wird durch den Landkreis Stendal verfügt:

§ 1 Schutzzweck

Der Schutzzweck ist Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und nach Artikel 4 Abs. 2 der EU Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) (Drosselrohrsänger, Raufußkauz, Brachpieper, Mauersegler, Sumpfohreule, Rohrdommel, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Hohltaube, Wachtel, Wachtelkönig, Mittelspecht, Schwarzspecht, Ortolan, Merlin, Baumfalke, Zwergschnäpper, Bekassine, Kranich, Wendehals, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Schwarzmilan, Rotmilan, Großer Brachvogel, Steinschmätzer, Wespenbussard, Grauspecht, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Wiedehopf) und ihrer Lebensräume sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I (2310-Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista, 2330-Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis, 3130-Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150-Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 4030-Trockene europäische Heiden, 6120-Trockene, kalkreiche Sandrasen, 6510-Magere Flachland-Mähwiesen, 9110-Hainsimsen-Buchenwald, 9160-Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, 9170-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, 9190-Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur, 91EO-Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior einschließlich der für sie charakterlichen Arten, insbesondere der Arten nach Anhang II (Kammolch, Großer Heldbock, Hirschkäfer, Eremit, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Wolf) der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006).

§ 2 Geltungsbereich

Die Verbote und die Anzeigepflicht gelten für die drei dargestellten Flächen.

Übersichtskarte

Blatt 1 Flurkarte für Fläche 1

Blatt 2 Flurkarte für Fläche 2

Blatt 3 Flurkarte für Fläche 3

Angabe der betroffenen Flurstücke und verbale Beschreibung der Abgrenzung:

Fläche 1

Gemarkung Uchtspringe

Flur 4 Flurstücke 1/2 (südlicher Teil) und 3/1 (südlicher Teil)

Der Geltungsbereich wird nach Westen, Osten und Süden durch den Truppenübungsplatz - Altmark begrenzt und umfasst einen ca. 120 m breiten Streifen des Flurstücks 1/2 einschließlich des Teils des Weges (Flurstück 3/1), der diesen Bereich quert.

Fläche 2

Gemarkung Staats

Flur 5, Flurstücke 29/3 (teilweise) und 31/2 (teilweise)

Der Geltungsbereich wird im Süden durch den Truppenübungsplatz - Altmark (Nordgrenze des Flurstücks 32/4) und im Nordwesten durch den Weg (Flurstück 80/30) begrenzt. Die östliche Grenze ist der Truppenübungsplatz- Altmark (Westgrenze des Flurstücks 81/3 der Flur 5)

Fläche 3

Gemarkung Staats

Flur 2, Flurstück 71/5

Flur 3, Flurstücke 3/1 (teilweise); 7/5; 7/10; 9 (teilweise); 11/2 (teilweise); 20/2 (teilweise); 26/5; 28 (teilweise); 29/1 (teilweise); 33/5; 44 (teilweise); 45; 58/4; 61/37 (teilweise);

Flur 4, Flurstücke 39; 41; 43; 45; 47; 49

Der Geltungsbereich wird im Süden durch den Truppenübungsplatz - Altmark begrenzt. Im Nordwesten ist der Weg (Flur 4, Flurstück 38/1) die Grenze. Im Nordosten ist der Weg (Flur 4, Flurstück 8/1) die Grenze, er gehört zum Geltungsbereich. Nördlich dieses Weges wird außerdem Flurstück 71/5 der Flur 2 einbezogen.

Die Grenze folgt weiter dem vorher genannten Weg, der jetzt die Flurstücknummer 28 (Flur 3) hat, bis zur Einmündung des Weges (Flur 3, Flurstück 61/37). Von da an verläuft die Grenze über die Flurstücke 44 und 29/1 (Flur 3) nach Südosten bis zur Einmündung des Weges (Flur 3, Flurstück 9) in den Weg (Flur 3, Flurstück 20/2). Von hier entlang des Weges (Flurstück 9) bis zur Einmündung des Weges (Flurstück 3, Flurstück 7/5). Danach folgt die Grenze dem Weg (Flur r, Flurstück 7/5) bis zu seinem Ende und folgt dann einer gedachten Verlängerung dieses Weges bis zur Grenze des Truppenübungsplatzes - Altmark.

§ 3 Verbote

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung sind folgende Handlungen verboten:

- das Betreten des Gebiets außerhalb der Wege außer durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie durch Behörden und deren Beauftragte zur Wahrung der ihnen obliegenden Aufgaben,
- das Befahren mit Kraftfahrzeugen auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen außer durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie durch Behörden und deren Beauftragte zur Wahrung der ihnen obliegenden Aufgaben,
- die Beeinträchtigung oder Schädigung der unter § 1 genannten Arten und Lebensraumtypen,

- die Errichtung baulicher Anlagen,
- die Änderung der bestehenden Landnutzung,
- die Durchführung von Motocrossfahrten, auch auf den Wegen und
- das Anlegen von Rad- und Reitwegen.

§ 4 Anzeigepflicht

Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist mindestens 2 Wochen vorher bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 5 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab dem darauf folgenden Tag wirksam.

Begründung

Zur vollständigen nationalrechtlichen Sicherung des Vogelschutzgebietes und FFH Gebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ ist für die Flächen, die nicht im Gebiet des Truppenübungsplatzes - Altmark liegen, der notwendige Schutz herzustellen.

Die Pflicht zum Schutz dieser Flächen ergibt sich aus § 32 Abs. 2 BNatSchG. In § 32 Abs. 4 BNatSchG wird die Möglichkeit eröffnet dieses nach sonstigen Rechtsgrundlagen oder einer Verwaltungsvorschrift zu tun.

Aufgrund des Erlasses des MLU vom 01.12.2015 wird die Möglichkeit eröffnet, den Schutz durch eine Allgemeinverfügung nach § 3 Abs.2 BNatSchG als sonstige Rechtsgrundlage zu gewährleisten. Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 3 NatSchG LSA.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Da massive Störungen in den sensiblen Bereichen des Schutzgebietes unterbleiben sollen und anzunehmen ist, dass durch Besucher oder sonstige Nutzer irreparable Schäden an Flora und Fauna im Schutzgebiet eintreten können, überwiegen die öffentlichen Interessen der Schutzwürdigkeit des Gebietes entgegenstehende private Interessen der Besucher oder sonstiger Nutzer.

Mit dem Eintritt eines irreparablen Schadens, durch eine endgültige Verdrängung von bedrohten Arten oder Lebensraumtypen, kann jederzeit gerechnet werden (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

Das öffentliche Vollzugsinteresse wiegt hier höher als mögliche entgegenstehende private Interessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

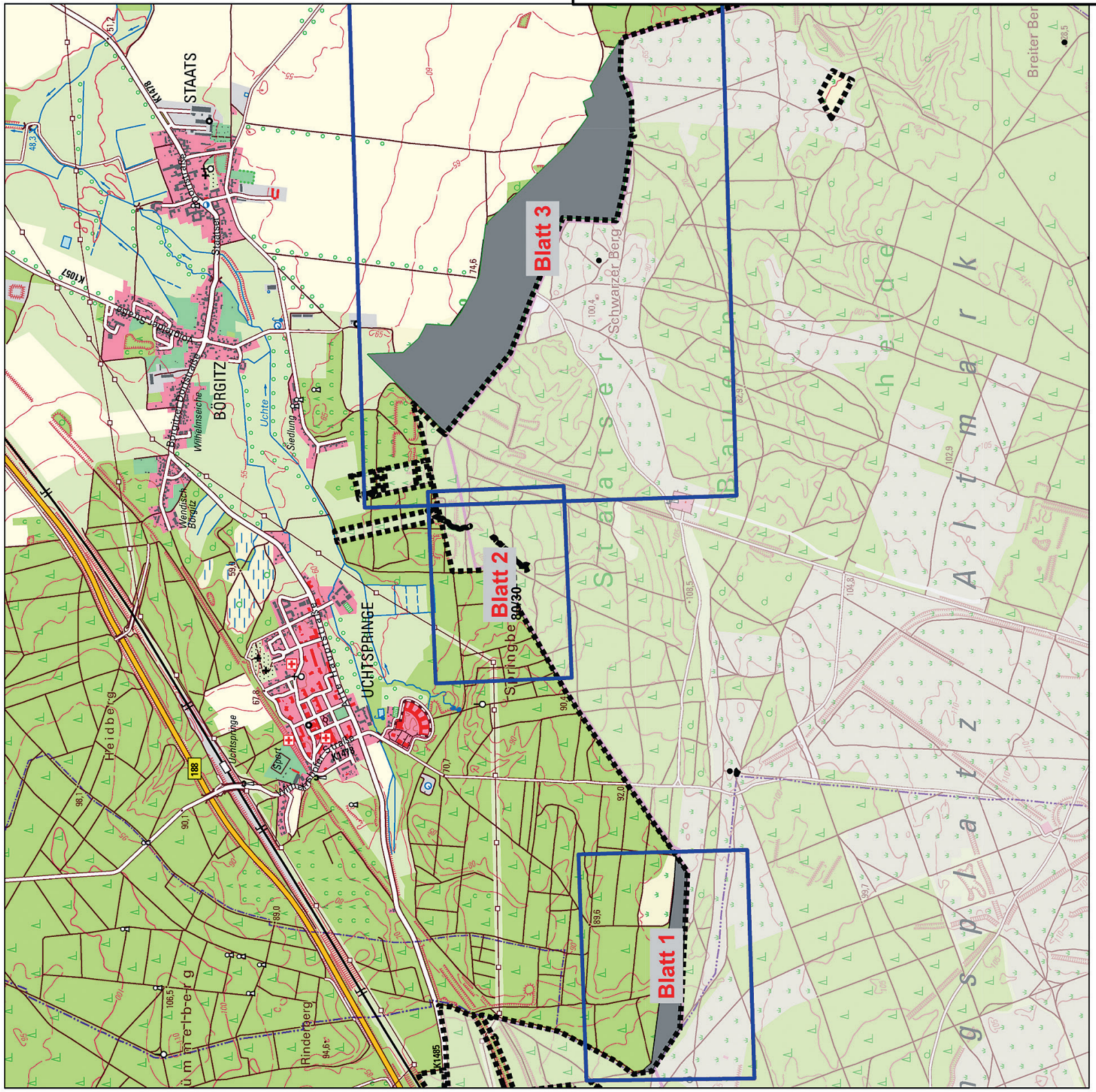
Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder dem zuständigen Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu stellen.

Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden

Hansestadt Stendal, den 17.02.2016



Carsten Wulfänger
Landrat




Darstellung des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung zur Sicherung des Vogelschutzgebietes "Colbitz-Letzinger Heide" und des FFH-Gebietes "Colbitz-Letzinger Heide"

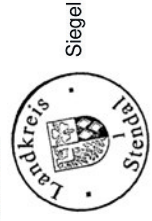
Übersichtskarte Maßstab 1:20000
Landkreis Stendal

Legende

-  Grenze des Trüppenübungsplatzes
-  Grenze der Allgemeinverfügung
-  Blattschnitt

Hansestadt Stendal, den 17.02.2016


Carsten Wulfänger
Landrat



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2015, A18-T38,141 09]
Diese Karte ist gesetzlich geschützt, Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.

Abbildung verkleinert

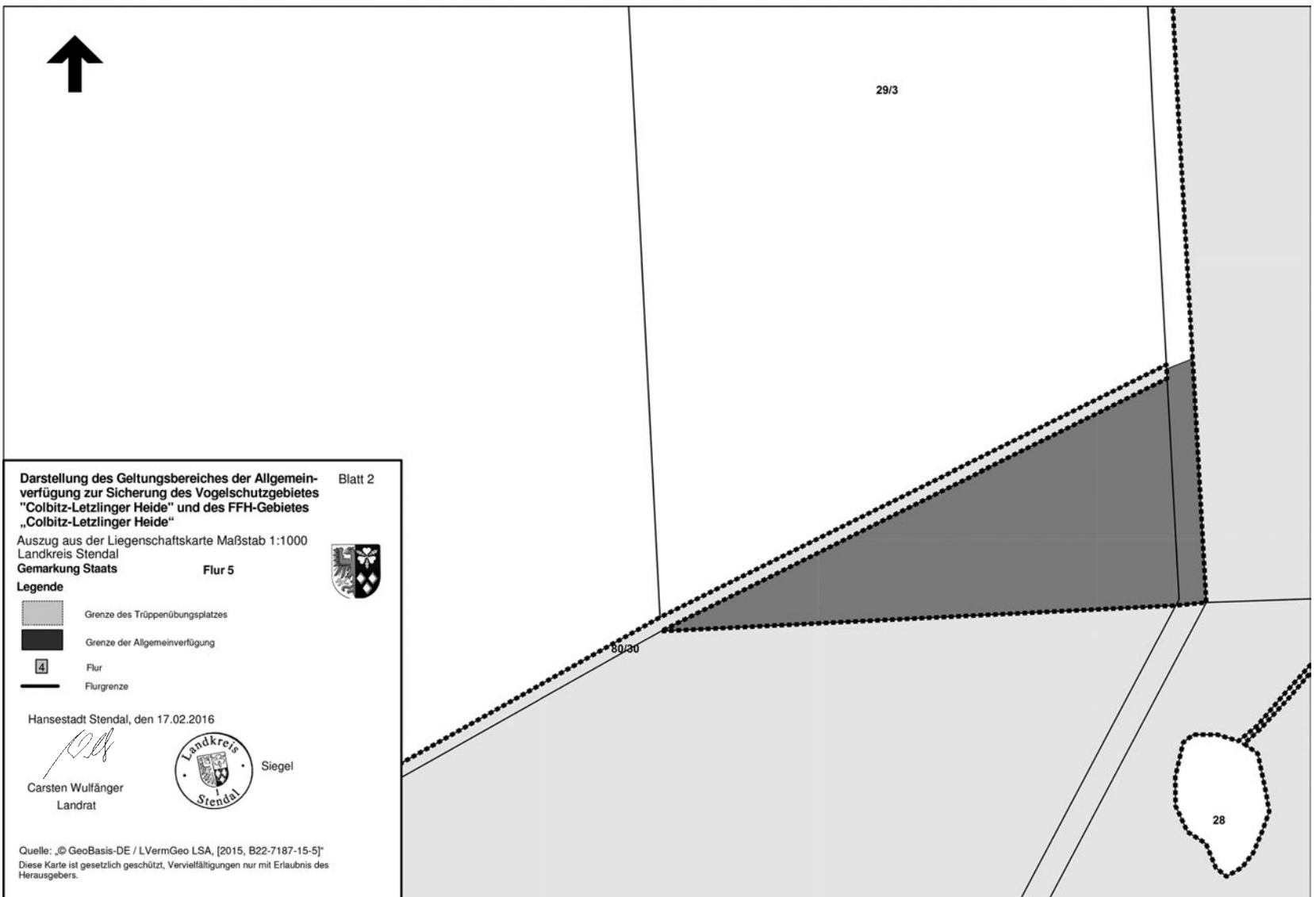
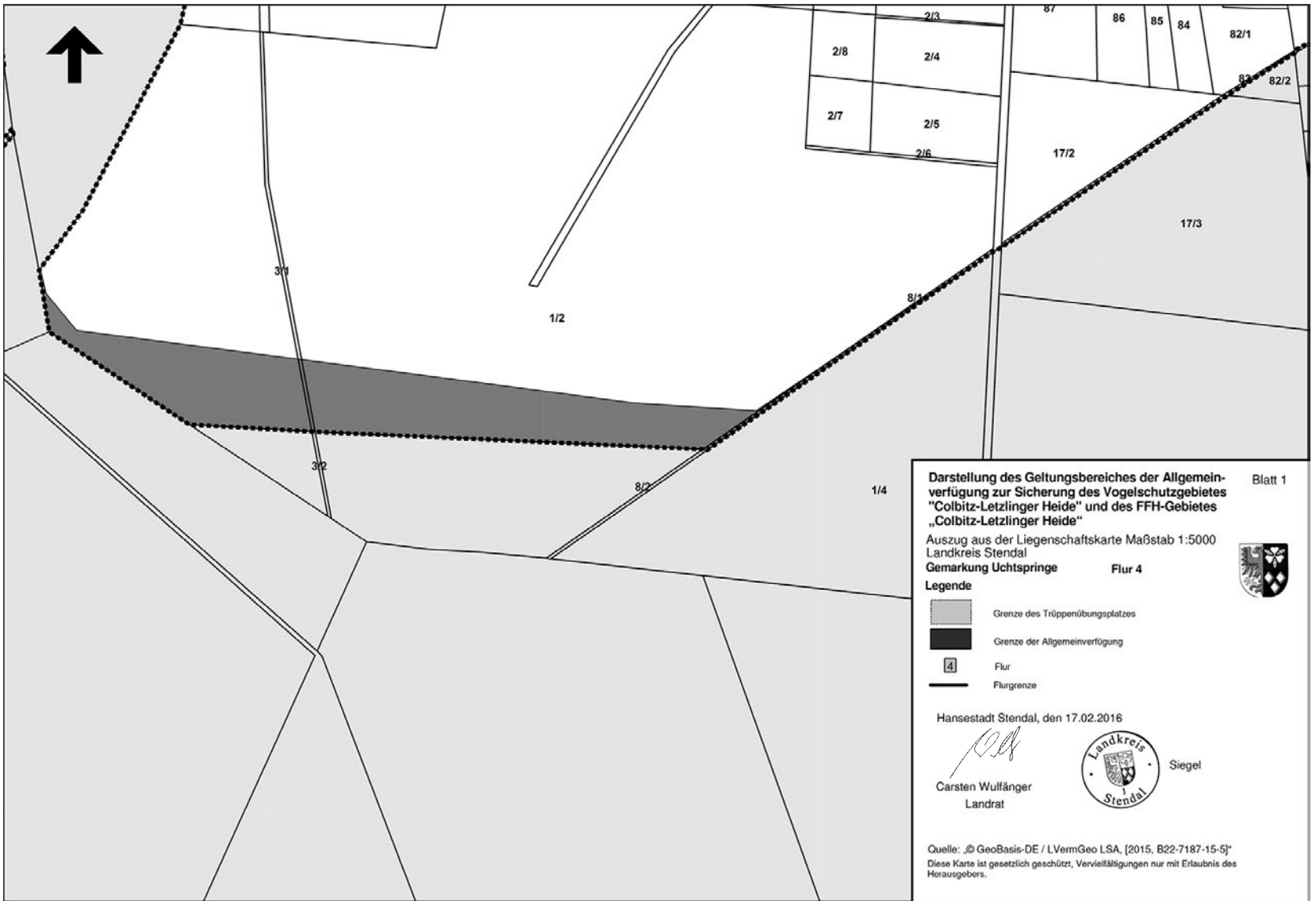


Abbildung verkleinert



Abbildung verkleinert

Hansestadt Stendal

Geschäftsordnung des Stadtrates der Hansestadt Stendal

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288, in seiner Sitzung am 22.02.2016 folgende Geschäftsordnung für sich, seine Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Sitzungsgegenstände, Zuleitung von Drucksachen

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.
- (2) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Mit der Einladung sind die Ergebnisse der Vorberatungen – soweit möglich – bekannt zu geben.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (5) Sitzungsgegenstände sind insbesondere
 1. Vorlagen des Oberbürgermeisters,
 2. Anträge
 - a) von Mitgliedern des Stadtrates,
 - b) der Fraktionen,
 - c) der Ausschüsse,
 - d) des Oberbürgermeisters,
 - e) von Einwohnern gemäß § 25 KVG LSA,
 - f) von Bürgern gemäß § 26 KVG LSA,
 3. Berichte des Oberbürgermeisters über wesentliche Angelegenheiten der Stadt,
 4. Grundsatzaussprachen zu kommunalen Angelegenheiten ausschließlich auf Antrag der Fraktionen und des Oberbürgermeisters als Verwaltungsorgan,
 5. Aktuelle Debatten (§ 2 Abs. 5).
- (6) Vorlagen für den Stadtrat werden sechs Wochen vor der Stadtratssitzung, mindestens aber eine Woche vor der ersten (Vor-)Beratung in einem Ausschuss, den Mitgliedern des Stadtrates zugeleitet. Sie enthalten einen Sachbericht und ggfs. einen Entscheidungsvorschlag des Oberbürgermeisters; ihnen sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Über Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Frist entscheidet der Stadtratsvorsitzende im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretern und dem Oberbürgermeister.
- (7) Auf Wunsch werden die Einladung und die für die Verhandlung notwendigen Unterlagen den Stadträten auf elektronischem Weg als Datei zur Verfügung gestellt. Dafür ist ein für Stadträte passwortgesicherter Zugang zu einem geschützten Bereich zu schaffen, in dem die Drucksachen auch archiviert werden (Ratsinformationssystem).
- (8) Bei beantragten Grundsatzaussprachen sind vom Antragsteller die Schwerpunkte detailliert und schriftlich den Fraktionen, den fraktionslosen Stadträten und dem Oberbürgermeister 2 Wochen vor der Stadtratssitzung zur Kenntnis zu geben.
- (9) Informationen sind vor Aufnahme in die Tagesordnung in der Regel in den zuständigen Stadtratsausschüssen zu behandeln.
- (10) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und, bei Bedarf, in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Stadratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung. Auf Antrag kann über die Absetzung eines Sitzungsgegenstandes von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Die Absetzung eines Sitzungsgegenstandes von der Tagesordnung bedarf mit Ausnahme der in Satz 4 genannten Angelegenheiten der Zustimmung des Einbringers. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag

- (5) ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Eine aktuelle Debatte ist durchzuführen, wenn Sie spätestens 1 Woche vor Beginn der Sitzung durch eine Fraktion oder den Oberbürgermeister beantragt ist. In einer aktuellen Debatte können Anträge als Verhandlungsgegenstände gestellt werden, über die weder beraten, noch Beschluss gefasst werden darf; sie sind an die Ausschüsse zu überweisen. Bei Beantragung einer aktuellen Debatte sind vom Antragsteller der Aktualitätsbezug des Themas und inhaltliche Schwerpunkte vorzugeben. Das Thema muss in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen; sie haben sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten.
- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:
 - die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik
 - die Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/ÜbertragungMitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.
- (4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
 - d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
 - e) Vergabeentscheidungen,
 - f) Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen,
 - g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft auch die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates,
 - e) Bericht des Oberbürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
 - g) Anfragen und Anregungen
 - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
 - i) Anfragen und Anregungen in nicht öffentlicher Sitzung
 - j) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
 - k) Schließung der Sitzung.

- Die Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse kann auch in der nächsten öffentlichen Sitzung – in der Regel vor dem Bericht des Oberbürgermeisters – erfolgen.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Hansestadt Stendal haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Oberbürgermeister zu erteilen.

§ 7

Anfragen und Erklärungen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.
- (3) Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion, können in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Berechtigten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied des Stadtrates kann, auch wenn die Rednerliste bereits geschlossen ist, zum Ende einer Debatte eine persönliche Erklärung abgeben, mit der die persönliche Betroffenheit in einer bestimmten Angelegenheit zum Ausdruck gebracht wird. Der Inhalt darf kein Sachbeitrag sein, der während der Beratung hätte geleistet werden können. Die Erklärung ist schriftlich zu Protokoll zu geben.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann einem Stadratsmitglied zu einem Beratungsgegenstand maximal dreimal erteilt werden; dies gilt nicht für den Oberbürgermeister. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9

Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Oberbürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge, Unterbrechung der Sitzung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Rednerliste
 - b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,

- h) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadratsmitgliedes,
 - i) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.
- Anträge gemäß Buchstabe a) können nur von Stadratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab, soweit nicht der Vorsitzende von seiner Befugnis gemäß Absatz 5 Gebrauch macht.
 - (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.
 - (4) Beabsichtigt ein Antragsteller, seinen Antrag zurückzuziehen, kann er dies ebenfalls durch eine Meldung „zur Geschäftsordnung“ kundtun.
 - (5) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen; er hat sie auf Verlangen einer Fraktion zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen bzw. Stimmkarten abgestimmt; eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. § 56 Abs. 5 und 6 KVG bleibt unberührt. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag eines Fünftels der Stadratsmitglieder, einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters ist insgesamt namentlich abzustimmen. Die namentliche Abstimmung erfolgt entsprechend der Reihenfolge, welche sich aus der alphabetischen Auflistung der Mitglieder des Stadtrates nach deren Familiennamen ergibt.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12

Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich

die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Stadt, der vom Oberbürgermeister benannt wird.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
 - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Soweit die Niederschrift sich auch auf in nicht öffentlicher Sitzung behandelte Tagesordnungspunkte bezieht, ist sie im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden oder bei elektronischer Versendung zu verschlüsseln.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Nach Bestätigung der Niederschrift einer Stadtratssitzung durch den Stadtrat wird die komplette Niederschrift (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) im geschützten Bereich der Homepage der Hansestadt Stendal (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt und archiviert. Die Niederschrift des öffentlichen Teils wird für die interessierte Öffentlichkeit auf der Homepage der Hansestadt Stendal unter www.stendal.de veröffentlicht.

§ 15

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und

achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

- (2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 18

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich grundsätzlich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Andere Bezeichnungen sind zulässig, soweit sie keinen Anlass zu Verwechslungen geben. Jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe darf im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt, es sei denn die Fraktionsbezeichnung enthält den Namen des wechselnden Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Stadtrates

§ 19

Verfahren in den Ausschüssen und Ortschaftsräten

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates und die Ortschaftsräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen,
 - b) Anfragen und Anregungenvorzusehen.
- (3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses sowie den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten. Die übrigen Stadtratsmitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen, sofern sie dies wünschen.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten ohne gesonderte Aufforderung fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet. Die Informationen hierzu, insbesondere die Materialien des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung, werden auch im Internet unter www.stendal.de bereitgestellt.

V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 23.02.16 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.10.99 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 30.06.03 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, 29.02.2016


Vorsitzender des Stadtrates

Hansestadt Stendal

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 22 Abs. 3 BrSchG LSA) der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung. Unentgeltlich ist der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr (§ 22 Abs. 1 S. 1 u. 2 BrSchG LSA).

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- Stellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG LSA,
- Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA,
- Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung und
- Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.
- Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- Der Kostenschuldner zu § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 22 Abs. 2 bis 5 BrSchG LSA.

- Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung (§ 2 Nr. 5 dieser Satzung) ist, dass objektiv gegebene Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes nicht eingehalten wurden.
- Gebührenschildner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz bzw. dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- Kostenersatz und Gebühren werden, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte berechnet.
- Die Pflicht für Kostenersatz und Gebühren besteht auch für bestellte und im Nachhinein nicht in Anspruch genommene Leistungen.
- Die durch das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren (§ 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA), externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen, fließen in die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung ein.
- Soweit nach Zeitaufwand abgerechnet wird, beginnt dieser mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückkehr zur Feuerwache. Bei der Berechnung wird die erste angefangene Stunde voll berücksichtigt. Jede weitere Halbstunde wird mit den hälftigen Tarif-Sätzen berechnet, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.
- In die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war bzw. gewesen wäre. Die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung hat die einzelnen Tarife dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen. Die anzuwendenden Tarife ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 6 Personal-Tarife

Einsatz je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, ohne Fahrzeug:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Brandsicherheitswachen | 12,00 €/Stunde |
| 2. Hilfeleistungen, sonstige Einsätze und technische Dienstleistungen | 26,00 €/Stunde |

§ 7 Fahrzeug-Tarife

Einsatz je Lösch- bzw. Sonderfahrzeug, ohne Personal:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportwagen (MTW), Gerätewagen (GW) | 51,00 €/Stunde |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 78,00 €/Stunde |
| 3. Tragkraftspritzenfahrzeug mit integr. Löschmitteltank (TSF-W) | 95,00 €/Stunde |
| 4. Löschgruppenfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 105,00 €/Stunde |
| 5. Rüstwagen (RW) | 179,00 €/Stunde |
| 6. Drehleiter mit Korb (DLK) | 231,00 €/Stunde |
| 7. Anhänger | 32,00 €/Stunde |

§ 8 Dienstleistungs-Tarife

Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:

- | | |
|--|----------|
| 1. Waschen und Imprägnieren von Einsatzkleidung je Teil (Einsatzjacken und -hosen) | 7,10 € |
| je Klein-Teil (Handschuhpaare, etc.) | 0,90 € |
| 2. Hydranten-Messung | 115,00 € |
| 3. Hydranten-Doppelmessung | 275,00 € |
| 4. Brunnen-Messung | 195,00 € |


§ 9 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatz- und Gebührenanspruchs

- Der Anspruch der Hansestadt Stendal auf Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.
- Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 10 In-Kraft-Treten

- Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die „Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal“, beschlossen vom Stadtrat am 09. Dezember 2002, außer Kraft.
- Sämtliche Satzungen können auch im Internet unter www.stendal.de und unter www.landkreis-stendal.de eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

Hansestadt Stendal, den 26. Februar 2016


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2016 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 2.12.2015 den Wirtschaftsplan 2016 beschlossen.

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser	Abwasser	Gesamt
	€	€	€
Aufwand	6.830.000	11.551.000	18.381.000
Ertrag	6.830.000	11.163.000	17.993.000
Jahresergebnis	0	- 388.000	-388.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 13.765.000 €. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 4.432.000 € und auf die Abwasserentsorgung 9.333.000 €. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen ist für den Geschäftsbereich Trinkwasser ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 € und für den Geschäftsbereich Abwasser ein Darlehen in Höhe von 2.200.000 € aufzunehmen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Hansestadt Osterburg, den 3.12.15




Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß

§§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 91 Abs. 3, 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Verbandsversammlung am 2.12.2015 beschlossene Wirtschaftsplan 2016 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2016 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 21.3.2016 bis 1.4.2016 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Hansestadt Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hansestadt Osterburg, den 24.2.2016




Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Stadt Tangerhütte

Fortgeltungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 24.02.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Fortgeltung

- (1) Folgende Satzungen der, vor der Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 31.05.2010, eigenständigen Gemeinden gelten bis zum 31.12.2016 fort:
 1. Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Bellingen vom 11.10.2001
 2. Gebührensatzung für Sportstätten der Gemeinde Bellingen vom 16.11.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.12.2002.
 3. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeinschaftshauses der Gemeinde Birkholz vom 02.09.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.10.2001
 4. Gebührensatzung über die Nutzung des Clubraumes der Gemeinde Bittkau vom 06.07.1998 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.08.2009.
 5. Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Cobbel vom 29.10.2001 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.10.2008.
 6. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Demker vom 12.11.2001 in der Fassung der 3. Änderung vom 04.06.2007.
 7. Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Demker vom 20.12.2000 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.11.2001.
 8. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Grieben vom 02.06.2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.09.2009.
 9. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeinderäumens der Gemeinde Hüselitz vom 23.08.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.06.2002.
 10. Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Jerchel vom 15.11.2001.
 11. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindefaales sowie des Klubraumes der Gemeinde Kehnert vom 06.07.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.12.2008.
 12. Gebührensatzung über die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Lüderitz vom 13.11.2001 in der Fassung der 2. Änderung vom 08.04.2003.
 13. Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Campingplatzes „Am Freibad“ der Gemeinde Lüderitz vom 02.05.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2002.
 14. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Ringfurth vom 15.08.2001.
 15. Satzung der Gemeinde Schellendorf zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom

26.08.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2008.

16. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Schellendorf vom 26.08.2003.
17. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Scherneck vom 05.07.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 25.11.2002.
18. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Schönwalde (Altmark) vom 27.11.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.11.2003.
19. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Uchtdorf vom 14.09.1999 in der Fassung der 3. Änderung vom 07.06.2005.
20. Gebührensatzung für Sportstätten der Gemeinde Uetz vom 29.03.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.11.2001.
21. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Uetz vom 03.09.2007 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.12.2009.
22. Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Weißewarte vom 26.03.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 31.03.2005
23. Gebührensatzung für den Wildpark Weißewarte vom 12.12.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.09.2004.
24. Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Weißewarte vom 31.08.2000 in der Fassung der 3. Änderung vom 31.03.2005.
25. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Windberge vom 25.06.2008.
26. Gebührensatzung für Sportstätten der Stadt Tangerhütte vom 10.12.1992 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.01.1993.

§ 2 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 24.02.2016



Andreas Brohm
Bürgermeister



Siegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 25.01.2016

Freiwilliger Landtausch: **Mahlpfehl 01**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0454/01**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Mahlpfehl 01 nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mahlpfehl	3	37/10, 37/23 144/2, 192, 195
Mahlpfehl	4	65, 95
Magdeburgerforth-Reesdorf	1	165/4, 165/5, 165/11, 165/14
Uchtdorf	7	54
Seebenau	7	179, 180, 182, 184

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 11 ha. Die Verfahrensflurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farblich gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigtem Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß §103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch Zusammenlegung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

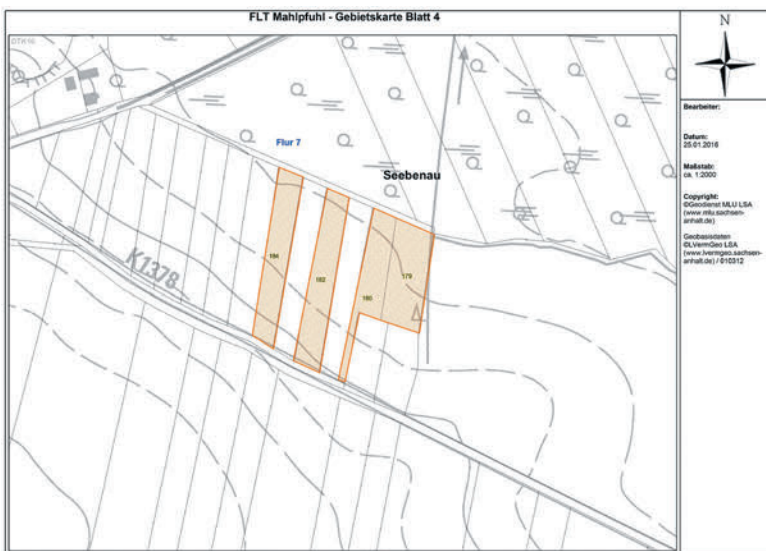
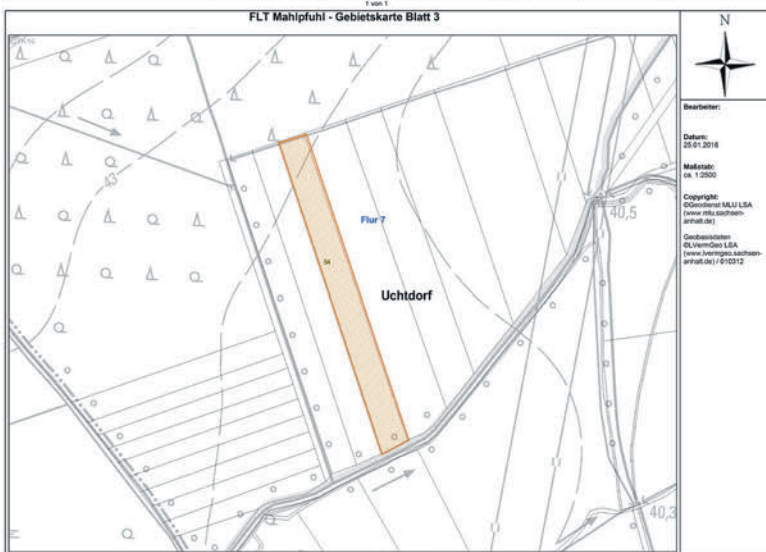
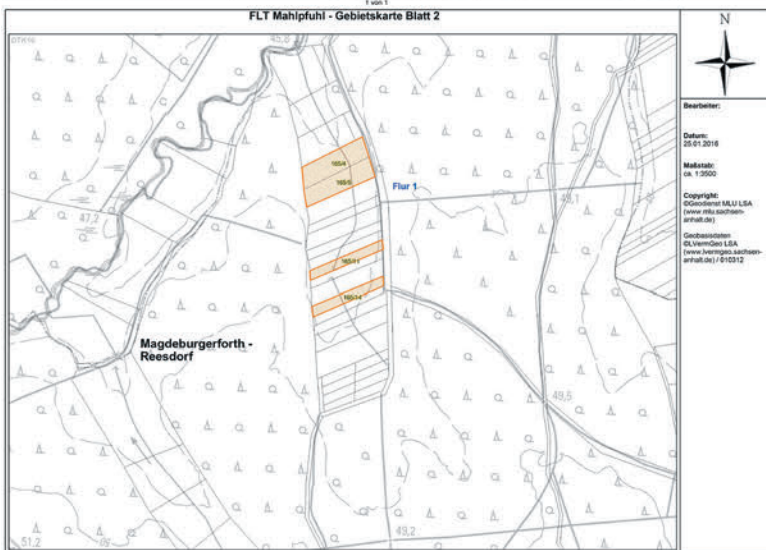
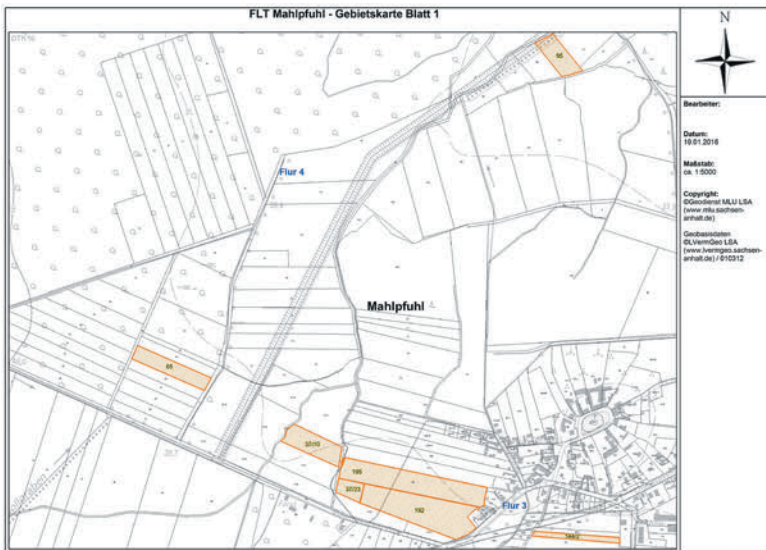
IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag



gez. Braune



Unterhaltungsverband Seege/Aland

Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“

Entsprechend dem Vorstandsbeschluss Nr. 1/2016 vom 23.02.2016 zur Organisation der Gewässerschau der Gewässer 2. Ordnung für die Arbeiten aus dem Kalenderjahr 2015

**im Zeitraum vom 29.02.2016 bis 22.04.2016 laden wir Sie zur
Schau der Gewässer 2. Ordnung**

ein. Für die betreffenden Schaubereiche wurden folgende Termine festgelegt:

Schaubereich 1 am 12.04.2016 um 8.00 Uhr
Treffpunkt und Auswertung erfolgen in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in **39615 Hansestadt Seehausen, Bahnstraße 15.**

Fahrroute: Krüden, Geestgottberg, Losenrade, Beuster, Schönberg, Neukirchen, Wendemark, Lichterfelde, Falkenberg, Losse und Hansestadt Seehausen

Schaubereich 2 am 14.04.2016 um 8.00 Uhr
Beginn: Treffpunkt in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in **39615 Hansestadt Seehausen, Bahnstraße 15**

Ende und Auswertung: in der Agrargenossenschaft Lückstedt, Gageler Straße 2
Fahrroute: Wahrenberg, Pollitz, Wanzer, Aulosen, Drösedel, Gollensdorf, Groß Garz, Jeggel, Lindenberg, Leppin, Neulingen, Gagel, Höwisch, Priemern, Bretsch, Lückstedt, Kossebau

Schaubereich 3 am 19.04.2016 um 8.00 Uhr
Beginn: Treffpunkt in Werben
39615 Hansestadt Werben, Marktplatz 1, Rathaus

Ende und Auswertung: in der Verbandsgemeinde Goldbeck
39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1
Fahrroute: Werben, Behrendorf, Giesenslage, Busch, Sandauerholz, Altenzaun, Arneburg, Beelitz, Lindorf, Bertkow, Hohenberg-Krusemark, Hindenburg, Schwarzholz

Schaubereich 4 am 22.04.2016 um 8.00 Uhr
Beginn: Treffpunkt im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg
39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße

Ende und Auswertung: im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg
39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße
Fahrroute: Hansestadt Osterburg, Dobbrun, Meseberg, Calberwisch, Uchtenhagen, Walsleben, Rohrbeck, Iden, Königsmark (Rengerslage, Wolterslage, Wasmerslage)

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet der Gewässer 2. Ordnung haben, bitten wir um entsprechende Teilnahme.

Mit freundlichem Gruß

gez. Joachim Hallmann
Verbandsvorsteher

„Seege/Aland“
Bahnstraße 15

gez. Klaus-Peter Meißner
Geschäftsführer

39615 Hansestadt Seehausen
Tel.: 039386/53292; FAX: 03938675241
Mail: seegealand@arcor.de

Der UHV kann nur bedingt Teilnehmer in eigenen Fahrzeugen transportieren. Wir bitten dieses bei der Teilnahme zu berücksichtigen und auf wetterfeste Bekleidung und Schuhwerk zu achten.

Seehausen, den 25.02.2016

Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31